




# Tipps für Ordinationen zum e-Rezept und zur e-Medikation

Mit dem **e-card Service e-Rezept** können Sie Kassenrezepte auch für Patientinnen bzw. Patienten ausstellen, die nicht an ELGA teilnehmen (Opt-Out) oder nicht anwesend sind!

Rezeptart bzw. Situation	Vorgehen, Auswirkungen und Nutzen
<p><b>e-Rezept (Kassenrezept) bei Anwesenheit der Patientin bzw. des Patienten in der Ordination</b></p>	<p><b>Stecken Sie die e-card oder nutzen Sie die kontaktlose NFC-Funktion.</b> Erstellen Sie das <b>e-Rezept</b> in Ihrer Software. Beim Speichern des e-Rezeptes im e-card System wird üblicherweise <b>automatisch</b> ein Eintrag in der <b>e-Medikation</b> erstellt (sofern kein Opt-Out erfolgt ist und Ihre Software ELGA-Funktionen unterstützt). Durch Stecken oder kontaktlose Nutzung der e-card können Sie die e-card Services nutzen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✔ <b>90 Tage lang</b> auf <b>ELGA</b> und die e-Medikation zugreifen (sofern kein Opt-Out erfolgt ist)</li> <li>✔ <b>28 Tage lang</b> Impfungen im <b>e-Impfpass</b> eintragen oder nachtragen (kein Opt-Out möglich)</li> <li>✔ von Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten im ELGA-Portal oder bei einer ELGA Ombudsstelle als Vertrauensordination festgelegt werden und so <b>vollen Zugriff auf e-Medikation und e-Befund für bis zu 365 Tage</b> erhalten.</li> </ul> <p> Auf Wunsch der Patientin bzw. des Patienten müssen Sie einen e-Rezept Ausdruck übergeben. Das e-Rezept kann via e-card, e-Rezept Code oder REZ-ID eingelöst werden.</p>
<p><b>e-Rezept (Kassenrezept) ohne Anwesenheit der Patientin bzw. des Patienten</b> (z.B. Telekonsultation via Telefon oder Videotelefonie, Anforderung eines Rezeptes via E-Mail etc.) oder <b>Hausbesuch mit nachträglicher Erfassung</b> eines e-Rezeptes in der Ordination</p>	<p>Erstellen Sie das e-Rezept in Ihrer Software <b>mit Admin-Karte und der Sozialversicherungsnummer</b> der Patientin bzw. des Patienten.</p> <p>Wenn in den letzten <b>90 Tagen die e-card</b> in der Ordination gesteckt oder kontaktlos via NFC-Funktion ausgelesen wurde, haben Sie Zugriff auf ELGA (sofern kein Opt-Out erfolgt ist und Ihre Software ELGA-Funktionen unterstützt). In diesem Fall wird beim Speichern des e-Rezeptes automatisch ein Eintrag in der e-Medikation erstellt.</p> <p> Das e-Rezept kann via e-card, e-Rezept Code oder REZ-ID eingelöst werden.</p>
<p><b>Hausbesuch mit Ausstellung eines e-Rezeptes auf einem Blankoformular</b> (mit oder ohne Personenbezug)</p>	<p>Drucken Sie in der Ordination ein <b>e-Rezept Blankoformular</b> aus, ergänzen Sie dieses beim Hausbesuch handschriftlich und übergeben Sie es der Patientin bzw. dem Patienten. Bei einem händisch ergänzten Blankoformular liegen die Daten nicht vollständig digital vor. Ein automatischer Eintrag in die <b>e-Medikation</b> ist daher <b>nicht möglich</b>.</p> <p><b>Tipp:</b> Drucken Sie Blankoformulare auf Vorrat aus, z.B. für Netzwerk- bzw. Stromausfälle!</p> <p> Das Rezept kann <b>nur</b> mit dem handschriftlich ergänzten Ausdruck eingelöst werden, da die Daten nicht vollständig digital vorliegen.</p>



Rezeptart bzw. Situation	Vorgehen, Auswirkungen und Nutzen
<b>bewilligungspflichtige Verordnungen</b>	<p><b>Der ABS Antrag muss vor der Einlösung bewilligt sein.</b> Der Bewilligungsstatus wird in der Apotheke nicht überprüft!</p> <p><b>Ausnahme:</b> In jenen Fällen, in denen bisher ein Stempel auf der Rückseite angebracht wurde, vermerken Sie bei <b>e-Rezepten im Kommentarfeld</b>, dass eine Bewilligung eingeholt wurde.</p>
<b>Mittel zur Applikation</b> (z.B. Infusionsbesteck)	Mittel zur Applikation sind <b>zwingend als eigene Verordnungsposition</b> im e-Rezept anzugeben, damit die Abgabe in der Apotheke erfolgen kann.
<b>Suchtgiftrezept</b>	<p>Erstellen Sie das Rezept und ggf. den e-Medikationseintrag wie bisher.</p> <p>Die Einlösung von Suchtgiftrezepten erfolgt weiterhin via Papier mit Suchtgiftvignette. Bis 30.06.2023 ist die Zusendung per Post oder Fax gestattet.</p> <p>Ab 01.07.2023 können <b>Suchtgiftrezepte im Rahmen der Schmerzbehandlung</b> (ausgenommen Substitutionsverordnungen) <b>als e-Rezept</b> ausgestellt und eingelöst werden, wobei die Vignette durch ein elektronisches Suchtgift-Kennzeichen ersetzt wird. Das Kennzeichen scheint auf e-Rezept Ausdrucken nicht auf, wird aber elektronisch angezeigt. Fehlt das Kennzeichen, darf das Suchtgift nicht abgegeben werden. Durch Setzen des Suchtgift-Kennzeichens in Ihrer Software entfällt die Verpflichtung zum Ausdruck und das Kleben der Suchtgiftvignette.</p> <p><b>A</b> Suchtgiftverordnungen auf Blankoformularen und Substitutionsverordnungen müssen weiterhin in Papierform vorgelegt werden und mit einer Suchtgiftvignette versehen sein.</p>
<b>Privatrezept</b>	<p>Erstellen Sie das Rezept in Papierform und ggf. den e-Medikationseintrag.</p> <p>Ihr Softwarehersteller wird Sie informieren, sobald es möglich ist, Privatrezepte elektronisch auszustellen und einzulösen.</p> <p><b>A</b> Die Einlösung von Privatrezepten erfolgt derzeit in Papierform.</p>

Weitere Informationen finden Sie unter [www.chipkarte.at](http://www.chipkarte.at) im Bereich Gesundheitsdiensteanbieter.

Impressum: Dachverband der Sozialversicherungsträger, 1030 Wien, März 2023